

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(28. Tagung, Genf, 25. bis 29. Januar 2016)
Punkt 5 b) zur vorläufigen Tagesordnung
Vorschläge für Änderungen der dem ADN beigefügten Verordnung
Weitere Änderungsvorschläge

Abschnitt 8.3.1 ADN – Personen an Bord

Vorgelegt von Deutschland,¹

<i>Zusammenfassung</i>	
Analytische Zusammenfassung:	Abschnitt 8.3.1 ADN bestimmt, welche Personen sich an Bord von Schiffen, die gefährliche Güter befördern, aufhalten dürfen. In Teil 7 gibt es die besondere Vorschrift 7.1.4.14.7.1.3 für die Beförderung radioaktiver Stoffe, auf die auch in Abschnitt 8.3.1. hingewiesen werden soll. Sie schränkt die Anwesenheit von Personen gegenüber diesem Abschnitt ein.
Zu ergreifende Maßnahme:	Änderung des Unterabschnittes 8.3.1.1 ADN durch die Aufnahme eines Verweises auf Teil 7 ADN.
Verbundene Dokumente:	Keine.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2016/10 verteilt.

Einleitung

1. Abschnitt 8.3.1 enthält detaillierte Bestimmungen, welche Personen sich an Bord von Trockengüter- und Tankschiffen aufhalten dürfen, mit denen gefährliche Güter befördert werden.
2. Absatz 7.1.4.14.7.1.3, der später in das ADN eingefügt wurde, enthält eine speziellere Regelung für den Fall, dass radioaktive Stoffe befördert werden:

„Außer dem Schiffsführer, dem Führer des verladenen Fahrzeugs und den anderen Mitgliedern der Besatzung sind auf Schiffen, in denen Versandstücke, Umverpackungen oder Container mit Gefahrzetteln der Kategorie II-GELB oder III-GELB befördert werden, keine anderen Personen zugelassen.“

Änderungsvorschlag

(Streichungen: Text ~~durchgestrichen~~, neuer Text: Text unterstrichen)

3. Deutschland schlägt vor, den Unterabschnitt 8.3.1.1 wie folgt zu ändern:

- 8.3.1.1** Soweit nicht in Teil 7 etwas anders bestimmt ist, dürfen sich an Bord nur aufhalten:
- a) Besatzungsmitglieder;
 - b) nicht zur Besatzung gehörende, normalerweise aber an Bord lebende Personen;
 - c) Personen, die sich aus dienstlichen Gründen an Bord befinden.

Begründung

4. Beseitigung widersprüchlicher Regelungen, stattdessen deutlicher Hinweis auf mögliche speziellere Regelungen wie hier bei der Beförderung radioaktiver Stoffe.
5. Auf eine Bezugnahme zu einem bestimmten Absatz sollte verzichtet werden, damit nicht bei möglichen zukünftigen Nachträgen in Teil 7 wiederholt Änderungen in Teil 8 vorgenommen werden müssen.

Sicherheit

6. Die Sicherheit der Beförderung wird verbessert, wenn nur so wenig Personen wie an Bord unbedingt nötig einer Gefahr durch radioaktive Stoffe ausgesetzt werden.

Umsetzbarkeit

7. Es werden keine Umsetzungsprobleme erwartet.
